

Tempo 20 im Glockenbachviertel

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01767
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 02 – Ludwigsvorstadt-
Isarvorstadt vom 23.11.2023

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 13120

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 01767

Beschluss des Bezirksausschusses des 2. Stadtbezirkes - Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt vom 11.06.2024

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 02 - Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt hat am 23.11.2023 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01767 beschlossen. Darin wird Tempo 20 im Glockenbachviertel gefordert.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Inhaltlich stimmt die vorstehende Bürgerversammlungs-Empfehlung mit der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01765 „Tempo 20 im Dreimühlenviertel“ (ebenfalls vom 23.11.2023) überein.

Um auf Wiederholungen zu verzichten, wird auf die Ausführungen in der – die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01765 betreffende – Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 12420 verwiesen, deren Tenor lautete: „Das Dreimühlenviertel ist bereits verkehrsberuhigt; es gilt weitgehend Tempo 30. Verkehrsrechtliche Gründe, die es erlauben, die Geschwindigkeit pauschal nochmals um 10 km/h auf Tempo 20 abzuändern, liegen nicht vor.“.

Für das Glockenbachviertel, das von der Fraunhoferstraße, der Auenstraße, der Kapuzinerstraße, der Pestalozzistraße sowie der Müllerstraße umgeben ist, gelten – weil die infrastrukturellen Voraussetzungen sowie die örtlichen Gegebenheiten vergleichbar sind –

die Ausführungen zum Dreimühlenviertel sinngemäß.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01767 der Bürgerversammlung des 2. Stadtbezirkes – Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt am 23.11.2023 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferats – Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. **Antrag des Referenten**

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Das Glockenbachviertel ist bereits verkehrsberuhigt; es gilt weitgehend Tempo 30. Verkehrsrechtliche Gründe, die es erlauben, die Geschwindigkeit pauschal nochmals um 10 km/h auf Tempo 20 abzuändern, liegen nicht vor.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01767 der Bürgerversammlung des 2. Stadtbezirkes - Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt am 23.11.2023 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

III. **Beschluss**

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 02. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Benoit Blaser

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat – GL5

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 02

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II/BA

- Der Beschluss des BA 02 – kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Mobilitätsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

- Der Beschluss des BA 02 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).
- Der Beschluss des BA 02 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

VI. Über MOR-GL5 zurück zum

Mobilitätsreferat - GB2.211

zur weiteren Veranlassung.

Am

Mobilitätsreferat MOR-GL5